



Amtsblatt für den Landkreis Diepholz

Nr. 18/2010 vom 01.12.2010

Inhaltsverzeichnis:

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz

- Pflichtprüfung des Geschäftsjahres 2009 der AQua-Arbeits- und Qualifizierungsgesellschaft mbH Seite 2 - 3
- Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 05.09.2001
Aktenzeichen: 63 DH 02983/2010/71 Seite 3
- Bekanntmachung des Landkreises Diepholz vom 17.11.2010
- Az.: 66.85 10 - Seite 4

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

- Stadt Syke**
Bauleitplanung der Stadt Syke
18. Änderung des Flächennutzungsplanes „Ergänzungsflächen zur Abrundung von Streulagen und Ortsrändern“ Seite 4 - 6
- Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“**
16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ Seite 7 - 8
- Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen**
83. Flächennutzungsplanänderung, Teilplan D – Süstedt (Bruchhöfen) Seite 8 - 9
- Gemeinde Bruchhausen-Vilsen**
Bauleitplanung der Gemeinde Bruchhausen-Vilsen
Bebauungsplan Nr. 4 (16/23) „Ostlandstraße West“, 4. Änderung Seite 9 - 10

C Bekanntmachungen anderer Stellen

Landkreis Diepholz

Öffentliche Bekanntmachung über die Pflichtprüfung des Geschäftsjahres 2009 der AQua-Arbeits- und Qualifizierungsgesellschaft mbH

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Diepholz hat zugelassen, dass mit der Durchführung der Pflichtprüfung des Jahresabschlusses 2009 die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

INTECON GmbH, Osnabrück, Zweigniederlassung Bad Oeynhausen

beauftragt wurde.

Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt, dies geht aus folgenden Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers vom 09.08.2010 hervor:

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der AQua-Arbeits- und Qualifizierungsgesellschaft mbH für das Geschäftsjahr vom 01.01.2009 bis 31.12.2009 geprüft. Durch § 25 Abs. 1 Satz 2 EigBetrVO Nds. wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich danach auch auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft sowie darauf, ob die Gesellschaft wirtschaftlich geführt wird.

Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften (sowie Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages) und die Geschäftsführung der Gesellschaft liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft.

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht, über die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, über die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft sowie darüber, ob die Gesellschaft wirtschaftlich geführt wird, abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und §§ 124, 123 NGO sowie § 25 EigBetrVO Nds. unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen.

Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft Anlass zu Beanstandungen geben sowie ob die Gesellschaft wirtschaftlich geführt wird. Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sowie der wirtschaftlichen Verhältnisse wurde entsprechend dem IDW Prüfungsstandard: Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720) durchgeführt. Ob die Gesellschaft wirtschaftlich geführt wird, wurde anhand der Einhaltung des Wirtschaftsplanes beurteilt.

Dabei ist es nicht Aufgabe des Abschlussprüfers, die sachliche Zweckmäßigkeit der Entscheidungen der Geschäftsführung und die Geschäftspolitik zu beurteilen. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsführung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Vor dem Hintergrund der auf dieser Grundlage gewonnenen Erkenntnisse bestätigen wir:

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung der AQua-Arbeits- und Qualifizierungsgesellschaft mbH entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität geben zu Beanstandungen keinen Anlass. Die Gesellschaft wurde wirtschaftlich geführt.“

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Diepholz hat nach Vorlage des Bestätigungsvermerks keine ergänzenden Feststellungen getroffen.

Die Gesellschafterversammlung hat in seiner Sitzung am 29.10.2010 beschlossen:

- a) Der Bericht zum Jahresabschluss 2009 wird zur Kenntnis genommen.
- b) Der Jahresabschluss 2009 wird festgestellt. Der Jahresüberschuss in Höhe von 6.303,27 € wird nach Berücksichtigung von evtl. Steuern auf das Folgejahr übertragen.
- c) Der Geschäftsführung wird für das Geschäftsjahr 2009 Entlastung erteilt.

**Veröffentlicht:
Diepholz, 01. Dezember 2010
AQua-Arbeits- und Qualifizierungsgesellschaft mbH
gez. Lyko
Geschäftsführer**

Der vollständige Prüfungsbericht liegt im Raum A 119 des Landkreises Diepholz, Bürogebäude Niedersachsenstr. 2, 49356 Diepholz, vom 07.12.2010 bis 14.12.2010 in der Zeit von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr, freitags von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr, zur Einsicht aus.

**Bekanntmachung des Landkreises Diepholz vom 23.11.2010
- Aktenzeichen: 63 DH 02983/2010/71 -**

Sto Bio GmbH & Co. KG - Herr Gerhard Ritterhoff – hat die Errichtung und den Betrieb einer Biogasanlage mit BHKW und 530 kW el und 1178 kW Feuerungswärmeleistung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 14.05.1990 (BGBl. I S. 880) in der zurzeit gültigen Fassung beantragt.

Standort der Anlage ist das Grundstück in der

Gemarkung	Stocksdorf	Stocksdorf
Flur	3	3
Flurstück	15	16

Die Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350) hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 3a UVP).

Landkreis Diepholz
Der Landrat
im Auftrag
Poppe

**Bekanntmachung
des Landkreises Diepholz vom 17.11.2010
- Az.: 66.85 10 -**

Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV), Geschäftsbe- reich Nienburg, Oldenburger Straße 2, 31582 Nienburg/Weser, beabsichtigt, den im Bereich der Stadt Bas- sum gelegenen Knotenpunkt B 51/B 61 umzubauen und hat beim Landkreis Diepholz die Durchfüh- rung eines Plangenehmigungsverfahrens beantragt.

Die Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 11.08.2010 (BGBl. I S. 1163), hat ergeben, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Nach § 3 a UVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht.

Landkreis Diepholz
Der Landrat
Im Auftrage
Fröhling

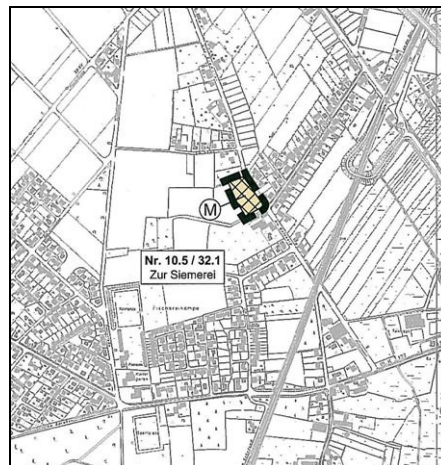
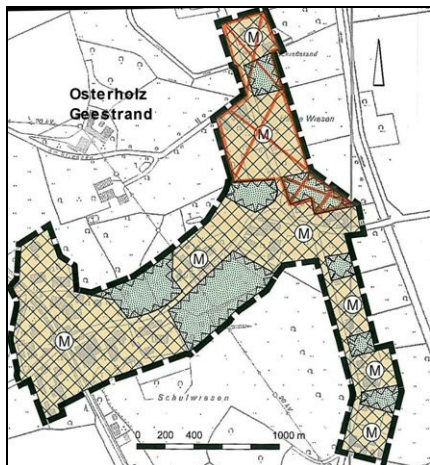
Stadt Syke

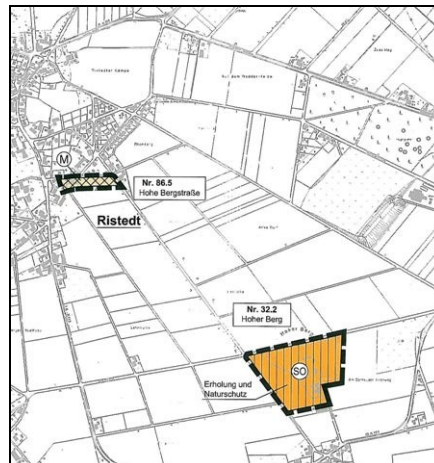
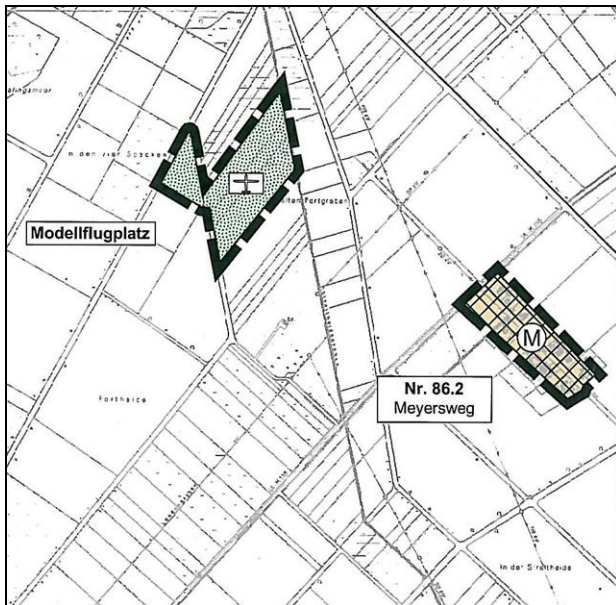
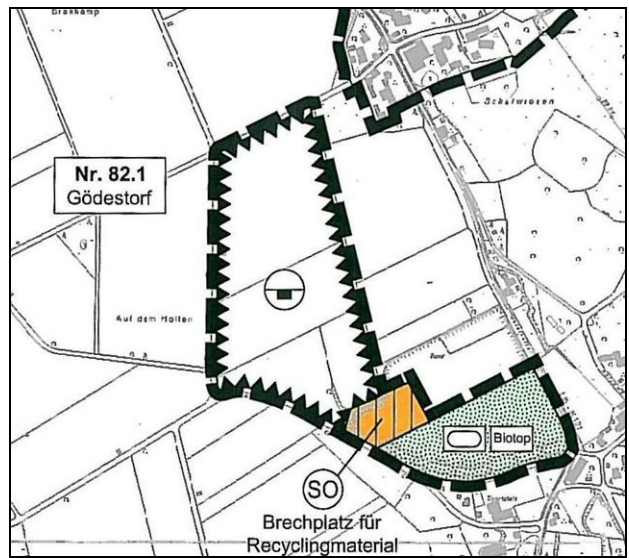
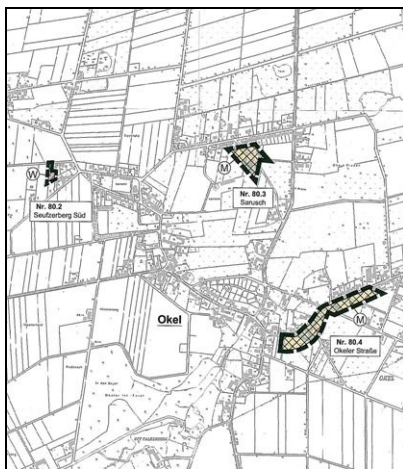
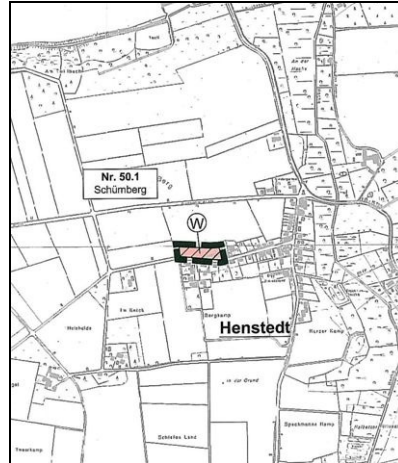
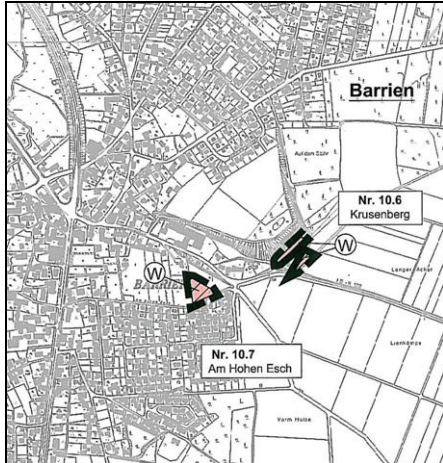
**Bauleitplanung der Stadt Syke
18. Änderung des Flächennutzungsplanes
„Ergänzungsflächen zur Abrundung von Streulagen und Ortsrändern“.**

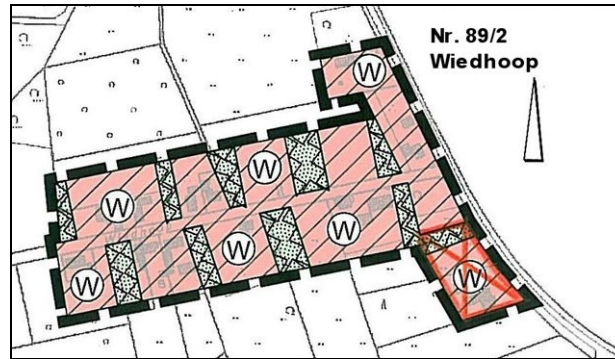
Bekanntmachung der Genehmigungsverfügung gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB)

Lage im Raum und Abgrenzung der Plangebiete:

Die Geltungsbereiche der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes „Ergänzungsflächen zur Abrun- dung von Streulagen und Ortsrändern " befinden sich in der Stadt Syke Die genauen Abgrenzungen sind den unten stehenden Übersichtsplänen zu entnehmen.







Die veröffentlichten Planausschnitte sind Verkleinerungen der TK 25

Der Rat der Stadt Syke hat am 10.12.2009 den Feststellungsbeschluss für die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie dessen Erläuterungsbericht gefasst.

18. Änderung des Flächennutzungsplanes

Der Landkreis Diepholz hat mit Verfügung vom 29.09.2010 (Az.: 63 DH 01878/2010/82) die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Ausnahme der umrandeten und durchkreuzten Teilfläche 82.1 „Osterholz Geestrand“ nördlicher Teil und der Teilfläche Nr. 89.2 „Wiedhoop“ südlicher Teil gemäß § 6 Abs. 3 BauGB genehmigt.

Der Genehmigungsverfügung ist der Rat am 10.11.2010 beigetreten.

Die in der Genehmigungsverfügung gemachten Hinweise, zu deren Erfüllung es keines Ratsbeschlusses bedarf, sind bereits befolgt.

Hinweise auf Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB und Entschädigungsansprüche nach §§ 44 Abs. 3 - 5 BauGB:

Gemäß § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs bei der Aufstellung dieses Bauleitplanes (§ 214 Abs. 3 BauGB) dann unbeachtlich werden, wenn sie gemäß § 215 Abs. 1 BauGB nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Syke geltend gemacht werden.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder Mängel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 - 5 BauGB über die Entschädigung von durch die Bauleitplanung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Syke, 24.11.2010
Der Bürgermeister
gez. Dr. Harald Behrens

Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“

16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde "Altes Amt Lemförde"

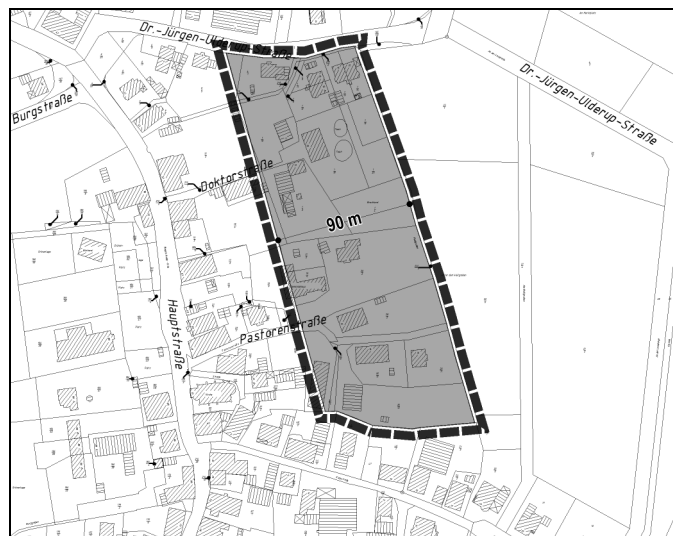
Die mit Feststellungsbeschluss des Rates der Samtgemeinde "Altes Amt Lemförde" vom 27.07.2010 verabschiedete 16. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich der zugehörigen Begründung und des Umweltberichtes ist durch den Landkreis Diepholz mit Verfügung vom 06.10.2010, Az.: 63 DH 02200/2010/82 gem. § 6 Baugesetzbuch (BauGB), genehmigt worden.

Mit Veröffentlichung dieser Bekanntmachung wird die 16. Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Die 16. Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit der Begründung einschließlich des Umweltberichtes und der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 BauGB zu jedermanns Einsicht bereitgehalten, über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Die Unterlagen können im Rathaus, Bahnhofstraße 10 A, in 49448 Lemförde, Zimmer 3, während der Dienststunden eingesehen werden.

Der Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes befindet sich im nordöstlichen Bereich der Ortsmitte von Lemförde. Der ca. 2,3 ha große Änderungsbereich ist begrenzt durch die ehemalige „Hageweder Straße“ jetzt „Dr.-Jürgen-Ulderup-Straße“ im Norden, den Wallgraben im Osten und die rückwärtigen Grenzen der straßenseitigen Bebauung entlang der „Kochstraße“ im Süden. Eine Linie, die in einem Abstand von ca. 90 m westlich des Wallgrabens verläuft, bildet die westliche Grenze des Änderungsbereiches. Mit der Änderung soll die Darstellung „gemischte Baufläche“ in eine Wohnbaufläche umgewandelt werden.

Der Änderungsbereich ist in der nachstehenden Übersichtskarte gekennzeichnet.



Hinweis auf Vorschriften des Baugesetzbuches:

Gem. § 44 Abs. 3 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen nach § 44 Abs. 1 und 2 BauGB beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden

1. eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften,
2. eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. Mängel der Abwägung

Mit dieser Bekanntmachung wird die 83. Änderung des Flächennutzungsplanes, Teilplan D – Süstedt (Bruchhöfen) mit Begründung gem. § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Die vorstehende Flächennutzungsplanänderung mit Begründung und die zusammenfassende Erklärung liegen ab sofort im Rathaus der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen, Lange Straße 11, 27305 Bruchhausen-Vilsen, öffentlich aus und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden. Über den Inhalt kann jedermann Auskunft verlangen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen (§ 214 Abs. 3 BauGB) dann unbeachtlich wird, wenn sie gem. § 215 Abs. 1 BauGB nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen geltend gemacht worden ist.

Der Sachverhalt, der Verfahrens- und Formvorschriften oder Mängel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

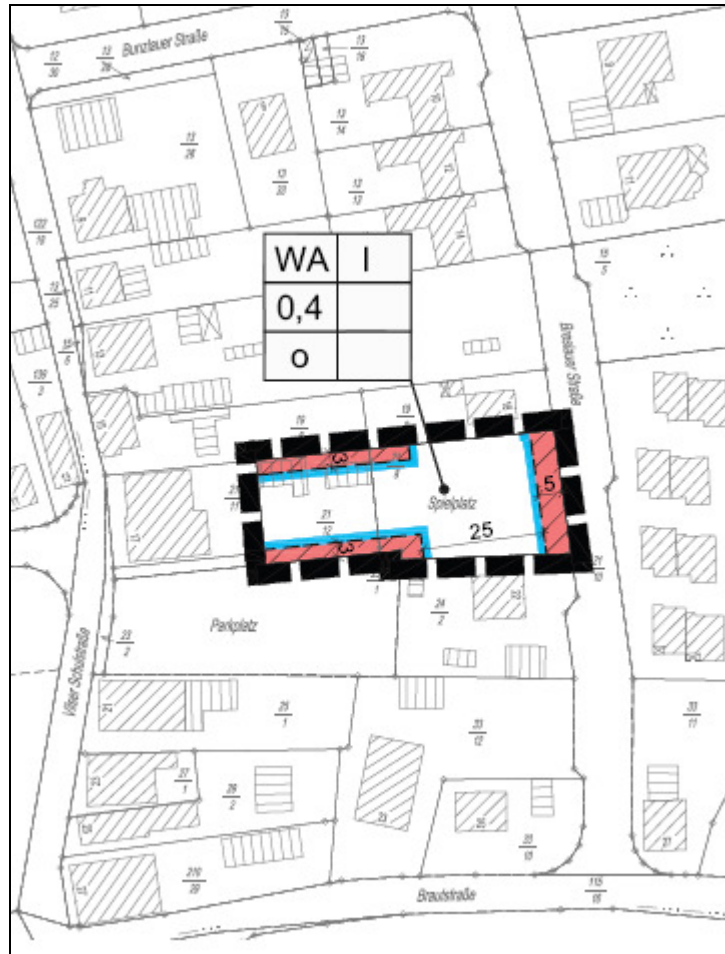
Bruchhausen-Vilsen, den 01.12.2010
Der Samtgemeindebürgermeister
gez. Wiesch

Gemeinde Bruchhausen-Vilsen

Bauleitplanung der Gemeinde Bruchhausen-Vilsen Bebauungsplan Nr. 4 (16/23) „Ostlandstraße West“, 4. Änderung

Der Rat der Gemeinde Bruchhausen-Vilsen hat in seiner Sitzung am 28.10.2010 den Bebauungsplan Nr. 4 (16/23) „Ostlandstraße West“, 4. Änderung mit örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung gem. §§ 56,97 und 98 Niedersächsische Bauordnung (NBauO) mit Begründung und Umweltbericht als Satzung gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der aktuellen Fassung beschlossen.

Die konkrete Abgrenzung des Geltungsbereiches ist dem Übersichtsplan zu entnehmen:



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 4 (16/23) „Ostlandstraße West“, 4. Änderung mit örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung gem §§ 56,97 und 98 NBauO mit Begründung und Umweltbericht gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift mit Begründung, der Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung liegen ab sofort im Rathaus der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen, Lange Straße 11, 27305 Bruchhausen-Vilsen, öffentlich aus und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden. Über den Inhalt kann jedermann Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3, Sätze 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB, wird gem. § 44 Abs. 5 BauGB hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs bei der Aufstellung von Satzungen (§ 214 Abs. 3 BauGB) dann unbeachtlich wird, wenn sie gem. § 215 Abs. 1 BauGB nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Bruchhausen-Vilsen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder Mängel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Bruchhausen-Vilsen, den 01.12.2010
Der Gemeindedirektor
gez. Wiesch